# Erste Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Schulverbandes Spantekow vom 05. 06. 2012

Aufgrund §§ 5 Abs. 2, 149 Abs 1 und 150 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 20. August 2019 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Schulverbandes Spantekow erlassen:

### Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Schulverbandes Spantekow vom 05.06.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (1) -Rechtsnatur/Name/Sitz/Siegel/Verbandsgebiet/Verwaltung- erhält folgende Fassung:

§ 1

Rechtsnatur/Name/Sitz/Siegel/Verbandsgebiet/Verwaltung- erhält folgende Fassung

- (1) Die Gemeinden Blesewitz, Boldekow, Butzow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Postlow, Sarnow und Stolpe an der Peene bilden einen Zweckverband.
- 2. § 6 -Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung- erhält folgende Fassung:

§ 6

## Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

- (1) Die Verbandvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 € monatlich.
- (2) Die Stellvereterin der der Stewllvertreter erhält bei Vertretung der Verbandsvorsteherun oder des Verbandsvorstehers je Tag 1/30 der monatlichen Verbandsvorsteheraufwands-enschädigung.
- (3) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €, die weiteren Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spantekow, den <u>20. 59. 2019</u>

R. Berndt

Verbandsvorsteher

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 23.09.2019 Unterschrift:

Warnke